



NECKAR-FILS-REALSCHULE

Infoblatt Entschuldigung/Beurlaubung

Entschuldigung bei Krankheit

Kann Ihr Kind wegen Krankheit den Unterricht nicht besuchen, so müssen Sie dies dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin unter **Angabe des Grundes** und der **voraussichtlichen Dauer** der Verhinderung unverzüglich mitteilen.

Diese Entschuldigungspflicht ist **spätestens am zweiten Tag** der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen (Schulbesuchsverordnung § 2).

Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule reichen Sie die schriftliche Entschuldigung **innerhalb von drei Tagen** nach.

Arztbesuche **während der Unterrichtszeit** können nur in dringenden Ausnahmefällen genehmigt werden und **sind Beurlaubungen**.

[Das Formular für die Entschuldigung finden Sie bei den Downloads.](#)

Beurlaubungen

Sie können Ihr Kind nur in begründeten Ausnahmefällen vom Besuch des Unterrichts beurlauben lassen. Diese Beurlaubung wird erst auf vorherigen rechtzeitigen schriftlichen Antrag genehmigt.

Der versäumte Unterrichtsstoff muss selbstständig nachgearbeitet werden.

Zuständig für die Entscheidung über eine Beurlaubung bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen ist der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin, in den übrigen Fällen die Schulleitung.

Über eine Beurlaubung vor zusammenhängenden Ferientagen entscheidet in allen Fällen die Schulleitung.

Schülerinnen und Schüler, die auf Grund religiöser Feiertage eine Beurlaubung möchten, werden nach rechtzeitigen (**6 Unterrichtstage vorher**) schriftlichem Antrag beim Klassenlehrer für die Festlichkeiten einen Tag beurlaubt.

[Das Formular für die Entschuldigung finden Sie bei den Downloads.](#)

Sportunterricht

Ihr Kind hat grundsätzlich eine **Anwesenheitspflicht im Sportunterricht**, auch wenn es gesundheitlich bedingt, nicht daran teilnehmen kann.